

Grundrechte-Report

2020

Zur Lage der Bürger- und
Menschenrechte in Deutschland



Herausgegeben von:

M. Armbruster, B. Bartolucci, R. Gössner, J. Heesen, M. Heiming,
H.-J. Kreowski, J. P. Thurn, R. Will, M. Winkler, C. Zedler



**Leoni Michal Armbruster | Bellinda
Bartolucci | Rolf Gössner | Julia Heesen |
Martin Heiming | Hans-Jörg Kreowski |
John Philipp Thurn | Rosemarie Will |
Michèle Winkler | Christine Zedler (Hrsg.)**

Grundrechte-Report 2020

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in
Deutschland

 | E-BOOKS

Über dieses Buch

Seit 1997 beobachtet der Grundrechte-Report als Teil einer zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit aufmerksam staatliches Handeln. Der 24. Grundrechte-Report berichtet in seinen Beiträgen von Einschränkungen und Gefährdungen der Grund- und Menschenrechte in Deutschland im letzten Jahr. Dabei geht es unter anderem um das Versagen bei der Gewährung sozialer Grundrechte und beim Klimaschutz, die Krise des bezahlbaren Wohnraums oder die Ausweitung polizeilicher Befugnisse.

Der Grundrechte-Report wird herausgegeben von renommierten Bürgerrechtsorganisationen, darunter die Humanistische Union, die Neue Richtervereinigung, PRO ASYL und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein. Erstmals gehört auch die »Gesellschaft für Freiheitsrechte« zu den Herausgebern.

Informationen über die Herausgeber, die Autorinnen und Autoren, die Redaktion und Herausgeberorganisationen finden Sie im Anhang des Buches.

Weitere Informationen finden Sie auf www.fischerverlage.de

Impressum

Originalausgabe

Erschienen bei FISCHER E-Books

Covergestaltung: Farnschläder & Mahlstedt, Hamburg

Coverabbildung: ODD Anderson/AFP/Getty Images

Abhängig vom eingesetzten Lesegerät kann es zu unterschiedlichen Darstellungen des vom Verlag freigegebenen Textes kommen.

Dieses E-Book ist urheberrechtlich geschützt.

ISBN 978-3-10-491264-6

Dieses E-Book ist urheberrechtlich geschützt.

Die Nutzung unserer Werke für Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG behalten wir uns explizit vor.

Hinweise des Verlags

Abhängig vom eingesetzten Lesegerät kann es zu unterschiedlichen Darstellungen des vom Verlag freigegebenen Textes kommen.

Im Text enthaltene externe Links begründen keine inhaltliche Verantwortung des Verlages, sondern sind allein von dem jeweiligen Dienstanbieter zu verantworten. Der Verlag hat die verlinkten externen Seiten zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung sorgfältig überprüft, mögliche Rechtsverstöße waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Auf spätere Veränderungen besteht keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Verlags ist daher ausgeschlossen.

Dieses E-Book enthält möglicherweise Abbildungen. Der Verlag kann die korrekte Darstellung auf den unterschiedlichen E-Book-Readern nicht gewährleisten.

Wir empfehlen Ihnen, bei Bedarf das Format Ihres E-Book-Readers von Hoch- auf Querformat zu ändern. So werden insbesondere Abbildungen im Querformat optimal dargestellt. Anleitungen finden sich i.d.R. auf den Hilfeseiten der Anbieter.

Inhalt

Umkämpfte Räume

Hartz IV teilweise verfassungswidrig: Sanktionen nur noch bis 30 Prozent vom Regelsatz zulässig

Der Fall

Die Entscheidung

Bewertung

Strafvollzug gefährdet Lebenstüchtigkeit

Notorisch: Strafvollzug als Problemfall der Grundrechtsgeltung

Auf Jahre hinaus: Verweigerung von Ausführungen

Pflicht zur Vermeidung haftbedingter Depravationen

Effektiverer Rechtsschutz tut not

Ungenau und brandgefährlich: Die erweiterte DNA-Analyse

Die Sehnsucht nach dem »genetischen Phantombild«

Gewichtige Eingriffe

Ungenauigkeit und Diskriminierungsgefahr

Vermengt in der Datenbank, verstorben in Haft

Der Schutz des Lebens

Eine merkwürdige Verwechslung

Datenschutz und Datenqualität

Aufklärungs- und Kontrollbedarf

Helene Fischer in Frankfurt

Der Fall NSU 2.0

Weitere Fälle

Erweiterte Befugnisse

Big Data

**Problematische Interoperabilität von EU-Polizei-
und Migrationsdatenbanken**

**Schnelles Gesetzgebungsverfahren – wenig
kritische Diskussion**

Datenschutzdefizite

Polizei am Bett

Rechtswidrig oder rechtskonform?

Je größer die Unterkünfte, desto größer die Probleme

Macht und Ohnmacht

Kehrtwende in Karlsruhe

Schutz der Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum

Die Verfassungswidrigkeit anlassloser Kontrollen

Maritime Migration und Seenotrettung – Deutschlands und Europas Verantwortung

Der Rechtsrahmen

Deutschlands und Europas Verantwortung

Gewaltsamer Tod in der Psychiatrie

Ein schicksalhafter Tod?

Ein psychisch Kranker ist nicht zwangsläufig
gewalttätig

Tasereinsatz im Polizeistreifendienst – Potenzierte Risiken

Fehlende gesetzliche Regelungen

Menschenrechtliche und gesundheitliche Risiken

Zukünftiger Umgang mit Elektroschockwaffen

Mitverantwortung der Bundesregierung für US-Drohnenkrieg

Kläger fordern Stopp von US-Drohneneinsätzen via Ramstein

»Gewichtige Anhaltspunkte« für Völkerrechtsbrüche – Mitverantwortung der Bundesrepublik

Entgeltgleichheit – Immer noch ein Recht ohne Praxis

Warum so wenige Präzedenzfälle?

Das Beispiel Equal-Pay-Klage gegen das ZDF

Das Entgelttransparenzgesetz – wenig besser als nichts

Wahlrechtsausschlüsse endlich aufgehoben

Mut zur Klage

Verzögerte Abhilfe

Das vornehmste Recht

Benachteiligungen und ihre Gründe

#saveyourinternet gegen Zensur

User-generated Content

Die Richtlinie 2019/790

Richtlinie gefährdet die Meinungsfreiheit

Widersprüchliche Haltung der Regierungsparteien

Das Urheberrecht ist kaputt

Veröffentlichen verboten

Vom Urheberrecht zum »Zensurheberrecht«

Offene Lizenzen als Lösung

Handyaufnahmen von Polizeieinsätzen erlaubt?

Filmen erlaubt, »Abhören« verboten?

Es geht ums Wort

Die Krux mit den Smartphones

Yes, we camp!

Versammlungsschutz für notwendige Infrastruktur

Zweifelhafte Verbote – Vorfeldschutz aus Artikel 8 GG

Öffentlicher Verkehr, Konzentrationswirkung

Immer dabei: die Polizei

Resümee

Polizeiliche Falschnachrichten auf Social Media

#Todesknauf

Dürfen die twittern?

Der Kampf um mehr Pflegepersonal

Abschluss von Entlastungstarifverträgen

Mitbestimmungsrechte der gesetzlichen
Interessenvertretung

Illegalisierung demokratischer Teilhabe durch das Verbot des politischen Streiks

Ein Konstrukt der Rechtsprechung der frühen
Bundesrepublik Deutschland

»Interessierte Vergesslichkeit« der
Rechtswissenschaft

Der Streik als Grundrechtsausübung

Rechtsprechung kann sich ändern

Sexkaufverbot oder Abbau rechtlicher Restriktionen für freiwillige Prostitution?

Menschenwürdeverstoß oder »Beruf wie jeder
andere«?

Das Prostituiertenschutzgesetz

Fehlende empirische Basis

Abschiebungen als Türöffner

Beim Schutz der Wohnung wird mit zweierlei Maß gemessen

Lichtblick aus Hamburg

Razzien in Geflüchtetenunterkünften

Dem »freien« Wohnungsmarkt Zügel anlegen

Vertragsfreiheit, mittelbare Geltung von Grundrechten und »Mieteigentum«

Artikel 14 GG, Verbot der Änderungskündigung und ortsübliche Vergleichsmiete

Mietpreisbremse

Mietendeckel

Primat der Politik auch im Mietrecht

Wer teil an der Gesellschaft hat

Share Deal statt Fair Share?

Doppelte Umgehungsabsicht

Sozialismus durch das Grundgesetz?

Mit der Not wächst die Kreativität

Grundsätzliche Fragen

Perspektive

Etikettenschwindel bei der Asylverfahrensberatung

Informationsangebot versus Asylverfahrensberatung

Staatlich versus behördenunabhängig

Isoliert und ohne Unterstützung bleiben die Menschen
auf der Strecke

Gesundheit als Ware

Krankenhäuser als gewinnorientierte Unternehmen

Drastische Fehl- und Unterversorgung

Die Pflicht des Staates

Gesetzgebung im Schweinsgalopp

Beschleunigte Gesetzgebung in Zeiten der Krise

Ignoranz unabhängigen Sachverstands auch
angesichts zurückgehender Asylzahlen

Selbstentwertung des Parlamentarismus, leichtfertige Grundrechtseingriffe

Demokratie und Gemeinnützigkeit

Zivilgesellschaftliche gemeinnützige Organisationen

Staatliche Gefährdung der Demokratie durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Das Urteil des Bundesfinanzhofes ist rechtsfehlerhaft und verstößt gegen das GG

»NSU 2.0« und »Hannibal«

Unter dem Deckmantel des Gewaltmonopols

Extremisten-Beschluss und Verfassungsschutz reloaded?

Türkische Interessen in der Praxis des deutschen Staatsschutzstrafrechts

Zweierlei Maß

Strafrecht als Ultima Ratio des Rechtsstaats: Containern ist kein Diebstahl!

»Containern« versus organisierte Verschwendung von Lebensmitteln

Gesetzgeberische Klarstellung? Politisch
wünschenswert, rechtlich eigentlich verzichtbar!

Nitrat im Grundwasser

Gesundheitsgefahren und Umweltprobleme

Die Kommission macht ernst

Weitere Gerichtsverfahren für sauberes Wasser

Pokern um die Zukunft

Soziale, ökologische und ökonomische Risiken

Nicht im Einklang mit den Grundrechten

Nicht verjährt, nicht entschädigt, nicht vergessen

Keine Reparationen, kaum Entschädigung

Zwangsvollstreckung und Staatenimmunität

Keine Staatenimmunität in Italien

Sofortige Entschädigung aller Opfer des
Nationalsozialismus

Wer befördert, befiehlt

Weisungsfreie Justizbehörden

Personalsteuerungsmacht

Haft als Antwort auf das – vermeintliche – Vollzugsdefizit bei Abschiebungen

Vereinfachung von Inhaftierungen

Mitwirkungshaft zur Vorbereitung von Abschiebungen

Gemeinsame Inhaftierung von Abschiebungshaft- und Strafgefangenen

Staatsleistungen ablösen: Was schert uns die Verfassung?

Hundertjähriger Skandal

Köpfe im Sand

Sanktionsloser Verfassungsbruch

Anhang

Kurzporträts der herausgebenden Organisationen

Autorinnen, Autoren und Redaktionsmitglieder

Abkürzungen

Sachregister

Vorwort der Herausgeber*innen

Umkämpfte Räume

Wer heute in deutschen Großstädten eine Wohnung sucht, steht erst vor Angeboten mit unbezahlbar hohen Mietpreisen und dann in langen Schlangen bei der Wohnungsbesichtigung. In der Folge müssen Menschen mit geringem Einkommen aus den Innenstädten wegziehen. Sie werden verdrängt, an den Rand der Städte, an den Rand der Gesellschaft.

Eine solche Ausgrenzung sieht das Grundgesetz nicht vor. Im Gegenteil: Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes verpflichtet den Staat dazu, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Es ist unstrittig, dass der Staat dafür auch in den freien Markt eingreifen darf. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2019 in seiner Entscheidung zur Mietpreisbremse in Bezug auf den Wohnungsmarkt bekräftigt und die Notwendigkeit betont, der Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Wohnquartieren entgegenzuwirken.

Der Grundrechte-Report blickt seit 1997 kritisch auf die Grundrechtslage in Deutschland, in diesem Jahr

schwerpunktmäßig auf das Thema Wohnen. In den folgenden Beiträgen wird aufgezeigt, welch großen Spielraum die Bundesregierung nutzen könnte, um den aufgeheizten Wohnungsmarkt einzuhegen. Auch der viel diskutierte Berliner Mietendeckel ist in Anbetracht der immer weiter steigenden Wohnungspreise ein verhältnismäßiges Werkzeug. Die Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« denkt noch weiter: Sie ruft ein fast schon vergessenes Verfassungsrecht wieder in Erinnerung und fordert die Vergesellschaftung großer Immobilienkonzerne. Letztere nutzen derweil noch immer bestehende Gesetzeslücken und umgehen dadurch bei Wohnungskäufen das kommunale Vorkaufsrecht und die Grunderwerbsteuer.

Auch abseits der Wohnfrage versagt der Sozialstaat: Kürzungen des Hartz-IV-Satzes sind auch weiterhin möglich und verkehren das Existenzminimum zu einer ironischen Worthülse.

Wenn in der öffentlichen Debatte von Sicherheit die Rede ist, dann ist die soziale Sicherheit nur selten gemeint: Stattdessen geht es meist um die innere Sicherheit, zum Schutz derer sich der Staat mit immer schärferen Sicherheitsgesetzen rüsten müsse – trotz sinkender Kriminalitätsraten. Die Grundrechte geraten dabei ins Hintertreffen: Streifenpolizist*innen sollen in immer mehr Bundesländern mit lebensgefährlichen Elektroschockwaffen ausgerüstet werden. Strafverfolgungsbehörden dürfen mit einer erweiterten Analyse nunmehr auch Haar-, Augen- und Hautfarbe aus DNA-

Funden ermitteln und werden damit zum Racial Profiling geradezu eingeladen. Umfassende Datensammlungen in Behörden begünstigen den Missbrauch für politische Zwecke. Und hätte das Bundesverfassungsgericht der Polizei keine Grenzen gesetzt, würde sie noch heute anlasslos und automatisiert die Kennzeichen vorbeifahrender Autos auf deutschen Autobahnen auswerten.

Besonders häufig sind es die Grundrechte Geflüchteter, die dem Aufrüsten des Staates zum Opfer fallen: Die im Grundgesetz festgeschriebene Unverletzlichkeit der Wohnung scheint den Staat kaum zu interessieren, wenn diese das Zuhause eines Geflüchteten ist. Daneben wurde die Abschiebehaft gesetzlich ausgebaut und ist mittlerweile fast voraussetzungslos möglich. Gleichzeitig wurde das unabhängige Beratungsangebot der Wohlfahrtsverbände untergraben. Schon während der Gesetzgebungsverfahren wurde die übliche Beteiligung der Fachkreise und Verbände zielgerichtet ausgebremst: Die Regierung setzte ihnen – grundlegende demokratische Grundsätze missachtend – regelmäßig nur Tagesfristen zur Stellungnahme zu den neuen Asylrechtsverschärfungen.

Während im Namen der Sicherheit und gegen Geflüchtete offenbar alles möglich ist, werden tatsächliche Gefahren für eine funktionierende Gesellschaft weiter übersehen oder sogar gefördert: Der Klimawandel schafft Fakten und trotzdem setzt die Große Koalition zur Einhaltung ihrer Klimaziele auf bislang vollkommen unsichere Techniken zur Speicherung von

Kohlendioxid. Sie missachtet damit ihren verfassungsrechtlichen Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Auch der teilweise lebensgefährliche Mangel an Pflegekräften besteht fort und wird durch die weiter anhaltende Ökonomisierung des Gesundheitssystems nur verschärft.

Zivilgesellschaftliches Engagement gegen solche und andere Missstände wurde im vergangenen Jahr wieder allzu oft erschwert – auch darauf macht der neue Report in mehreren Beiträgen aufmerksam: Die private Seenotrettung wird auch vom deutschen Staat bekämpft. Gleichzeitig erfahren Menschen, die weggeworfene Lebensmittel aus dem Müll retten, die volle Härte des Strafrechts. Und die Bewegungen des Frauen*streiks und des Klimastreiks sehen sich immer wieder der falschen Behauptung gegenüber, dass politische Streiks nicht vom Grundgesetz geschützt seien. Dass sich, trotz aller Hindernisse, der Kampf für die Grundrechte lohnt, zeigt beispielhaft die lang erkämpfte und endlich verfassungsgerichtlich durchgesetzte Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse, durch die 2019 viele Menschen mit Behinderung zum ersten Mal wählen konnten. Eine wache Zivilgesellschaft, die auf die Einhaltung der Grundrechte achtet, bleibt auch 75 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus essenziell für das Fortbestehen von Demokratie und Rechtsstaat – und Frieden.

An dieser Stelle möchten wir an Ulrich Finckh erinnern, der sich sein Leben lang für den Frieden eingesetzt hat und im Juli

2019 im Alter von 91 Jahren verstorben ist. Über Jahrzehnte war er Ansprechpartner und Anlaufstelle für die Wehrdienstverweigerer in der Bundesrepublik Deutschland. Er war Mitbegründer des Grundrechte-Reports und 15 Jahre aktiver Mitherausgeber, vor allem aber dezidierter und engagierter Autor. »Nichts ist so unsicher wie der Krieg; wer den Terror besiegen will, muss das Recht stärken« – unter diesem Titel schrieb er im Report 2002 nach 9/11 entschieden gegen den »Krieg gegen den Terror« und den bis heute anhaltenden Sicherheitswahn.

Es braucht auch in den kommenden Jahren wieder Menschen, die sich auf die Seite der Grundrechte stellen und ihre Bedeutung im Alltag hochhalten. Nur so bleibt das Grundgesetz ein *sicheres* Fundament für unsere Gesellschaft und ein Bollwerk gegen alte und neue Machtansprüche des Staates. Diejenigen hingegen, die die Grundrechte aushöhlen und missachten, wird der Grundrechte-Report auch in Zukunft namhaft machen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Philipp Siedenburger

Hartz IV teilweise verfassungswidrig: Sanktionen nur noch bis 30 Prozent vom Regelsatz zulässig

Mit Urteil vom 5. November 2019 (Aktenzeichen 1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von pauschalierten prozentualen Abzügen vom Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig sind.

Der Fall

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist seit Einführung der Sanktionen im Jahr 2006 Alltag in Deutschland – und gehört ab sofort jedenfalls teilweise der Vergangenheit an: Ein Mensch bezieht Leistungen nach dem SGB II und lehnt ein Arbeitsangebot ab, woraufhin das zuständige Jobcenter – in juristisch korrekter Anwendung der §§ 31ff. SGB II – die Leistung um 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert. Nach darauffolgender Verweigerung der Mitwirkung an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung werden die Leistungen um insgesamt 60 Prozent gekürzt.

Das von dem Leistungsbeziehenden angerufene Sozialgericht Gotha legte dem BVerfG daraufhin die Frage zur Entscheidung vor, ob die §§ 31ff. SGB II mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG vereinbar sind.

Die Entscheidung

Das BVerfG erklärt mit dem seit Langem mit Spannung erwarteten Urteil die zentrale Sanktionsnorm des § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II für Fälle der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 31 Absatz 1 SGB II gemessen an Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG für teilweise verfassungswidrig. Verworfen werden die Normen, soweit die Höhe der Leistungsminderung mehr als 30 Prozent beträgt und soweit eine Sanktion ohne Ansehung etwaiger Härtefälle und stets für die feste Zeitdauer von drei Monaten auszusprechen ist.

Zur Begründung führt das BVerfG im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung, beginnend mit dem sogenannten Hartz-IV-Urteil aus dem Jahre 2010 aus, dass das Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums ein einheitliches und nicht in (physischen) Kern und (sozialen) Randbereich aufspaltbares Recht ist. Gleichwohl dürfe der Gesetzgeber Leistungen in Fällen verwehren, in denen keine wirkliche Bedürftigkeit vorliege. Dies sei einerseits dann der Fall, wenn aktuell Mittel aus Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen Dritter verfügbar seien und nicht zur Geltung gebracht würden. Andererseits, so das BVerfG, seien Leistungskürzungen auch dann gerechtfertigt, wenn den vom Jobcenter vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht

entsprochen und damit nicht selbst an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit mitgewirkt werde.

Die aus den Sanktionen folgende Belastung der Betroffenen stehe dabei in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zur Existenzsicherungspflicht des Staates, weil der bedürftigen Person Mittel fehlten, die sie benötige, um die Bedarfe zu decken, die ihr eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Die Sanktionen dürften daher nur zur Durchsetzung verhältnismäßiger Mitwirkungspflichten eingesetzt werden und ihrerseits verhältnismäßig sein, wobei ein strenger Prüfungsmaßstab gelte. Gemessen daran erweisen sich dem BVerfG zufolge die 30-Prozent-Sanktionen als nicht angemessen, soweit sie stets für die feste Dauer von drei Monaten und ohne Ansehung etwaiger Härtefälle auszusprechen sind. Die Verfassungswidrigkeit der 60-Prozent-Sanktionen ergebe sich schon aus ihrer nicht nachgewiesenen Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten. Der Spielraum des Gesetzgebers bei der Einschätzung von Geeignetheit und Erforderlichkeit falle kleiner aus, so das BVerfG, weil er viele Jahre ungenutzt verstreichen ließ, während derer die Wirksamkeit der Sanktionen empirisch hätte geprüft werden können.

Bewertung

Das Gute zuerst: Wohlwollend betrachtet kann man sagen, dass das BVerfG in einer politisch überaus brisanten Rechtsfrage – im Ergebnis – ein versöhnendes Urteil gefällt hat. Die Praxis der Sanktionierung wird einerseits grundsätzlich gebilligt, andererseits wird deren Unverhältnismäßigkeit dingfest gemacht. Es ist jetzt amtlich, dass das System des »Förderns und Forderns«, wie von Betroffenenorganisationen und AnwältInnen von Beginn an moniert worden war, eine Unwucht enthielt. Positiv hervorzuheben sind zudem die Ausführungen zum Zusammenhang zwischen der (selbst verschuldeten) Unwissenheit der Politik über die praktische Wirksamkeit einer Regelung und ihres schrumpfenden Spielraums bei der Einschätzung von Geeignetheit und Erforderlichkeit dieser Regelung. Wenn man bedenkt, welche schwerwiegende individuelle Folgen die Sanktionen haben und wie groß der gesellschaftliche Streit ist, dann scheint es ein kleiner Skandal zu sein, dass der Gesetzgeber es in über zehn Jahren nicht geschafft hat, die Sanktionspraxis zu evaluieren. Hinzuzufügen ist, dass es die schwarze Pädagogik der Sanktionen natürlich auch nicht besser machte, sollte zukünftig ihr Funktionieren festgestellt werden. Richtigerweise scheint das BVerfG parlamentarische Ignoranz also zukünftig mit

187–191

Sammel-/Geflüchtetenunterkünfte

44–47, 119–123

Sanktionen nach dem SGB II

17–20

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

173–176, 177–180

Seenotrettung im Mittelmeer

53–57

Sexkaufverbot

113–117

Sexuelle Selbstbestimmung

114, 116

Share Deals

132–135

Social-Media-Nutzung der Polizei

97–101

Sozialbindung des Eigentums

127, 132, 169–170

Staatenimmunität

182–185

Staatsleistungen

199–203

Strafrecht als Ultima Ratio

167–171

Strafvollzug

21–25

Streik, politischer

107–111

Taser → Elektroschockwaffen

Terrorismusprozess

164

Treibhausgasemissionen

180

Trennung von Staat und Kirche

199–203

Türkei

163–167

Überwachung

51, 83–84, 93–97

Upload-Filter

83–84

Urheberrecht

81–85, 85–88

US-Air Base Ramstein

67–70

Verfassungsschutz

95, 97, 161–162

Volksbegehren

138, 140–141

Waffen

62–66, 160

Wahlrechtsausschlüsse

75–79

Wohnraum-/Wohnungsmarkt

125–131, 132, 137–141

Zwangsbehandlung

58
